



Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 26 Abs. 3 der „Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)“ vom 30. Oktober 2020 (GVBl. Bbg. II Nr. 110) i. V. m. §§ 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die folgende Allgemeinverfügung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt worden.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

- 1) alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
- 2) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben („Verdachtspersonen“).
- 3) Personen, denen vom Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind („Kontaktperson der Kategorie I“).

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder per E-Mail durch das Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der Schule, der Kita oder dem Hort auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



B. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1) Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

a) Postalisch

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Gesundheitsamt
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

b) Elektronisch

Sie können sich auch mittels E-Mail an das Gesundheitsamt wenden.

Die E-Mail Anschrift lautet: Corona-Hotline@lkspn.de

Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html Kontaktformulare zur Verfügung.

Sie haben hier einmal die Möglichkeit

- dieses online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

c) Telefonisch

unter Telefon: 03562/ 697540

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten **2 Tagen** persönlichen Kontakt gehabt haben. Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen.

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.



2) Beginn und Ende der Quarantäne, Kontaktverfolgung und Meldepflichten, Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte (auch ohne Symptome) ab dem Tag des positiv bestätigtem Testergebnis. Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses und Vorliegen von Symptomfreiheit.

Sollten **48 Stunden** vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, endet die Quarantäne **nicht**. In diesem Fall ist **zwingend** wegen der Festlegung des anschließenden Quarantänezeitraumes mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

- b) für Verdachtspersonen mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.
- c) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des positiven Testes dieses Erkrankten. Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen. Sollte während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall im eigenen Haushalt auftreten, ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.
- d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten. Die Quarantänezeit endet mit Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.

3) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Handelt es sich bei der Kontaktperson der Kategorie I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von der Dauer und dem Umfang der Quarantänepflicht festgelegt werden, wenn

- a) durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson der Kategorie I erfordert und
- b) die Kontaktperson der Kategorie I frei von Symptomen ist.



4) Durchführung der Quarantäne

- a) Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
 - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,
 - Schulen, Kitas oder Horte zu betreten, sofern sie das Zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- c) Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

5) Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.



Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

C. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 17. Januar 2021.

Begründung:

I.

Seit Oktober 2020 ist ein starker Anstieg der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen. Vom 07.12.2020 bis 09.12.2020 waren folgende Anzahl an Personen mit dem SARS-CoV 2 Virus infiziert: Am 07.12.2020 waren 1598 Personen, am 08.12.2020 1644 Personen, am 09.12.2020 1679 Personen an dem SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erkrankt (Lagebild „Corona“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz).

Um die Verbreitung der gefährlichen Infektionserkrankung COVID 19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, muss das Infektionsrisiko minimiert werden. Dafür müssen sich die infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und die Person, die nach ärztlicher Einschätzung unmittelbaren Kontakt zu einer krankheitsverdächtigen Person hatten (Kontaktperson der Kategorie I); so schnell wie möglich in Quarantäne begeben. Außerdem müssen die Personen mit denen die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I in den letzten zwei Tagen vor Beginn der Quarantäne Kontakt hatten, festgestellt werden.

Bis zum Erlass dieser Allgemeinverfügung hat der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa diese Infektionsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, indem die Quarantäne in jedem Einzelfall zunächst mündlich angeordnet wurde und anschließend durch schriftlichen Bescheid bestätigt worden ist und die Kontaktnachverfolgung durch telefonische Rückfragen bewerkstelligt wurde.



Mittlerweile kann das Gesundheitsamt aufgrund der ständig steigenden Fallzahlen diese individuellen Maßnahmen nicht mehr mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchführen. Aufgrund dieser Tatsache hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entschlossen, die Quarantänepflicht, die Kontaktverfolgung und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr individuell, sondern allgemein anzuordnen. Damit wird auch dem in § 26 Abs. 3 2. SARS-CoV-2 EindV vorgegebenen Ziel, kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, entsprochen.

II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 26 Abs. 3 2. SARS-CoV-2 EindV.

Nach dieser Vorschrift haben die Landkreise und kreisfreien Städte weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, sofern laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.00 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Am 09.12.2020 betrug die Sieben Tage Inzidenz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa 238,8 Personen (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg>).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind im engeren Sinn §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung (Quarantäne) und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A genannten Personen nach Buchstabe B, Ziffer 2 unter häusliche Quarantäne zu stellen, ist § 28 Absatz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, im Ermessen der zuständigen Behörde.



Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja getroffene Anordnung, Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I unter Quarantäne zu stellen, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Kranke und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Quarantäneanordnung genannt. Die Einbeziehung der Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Der unter Buchstabe A beschriebene Personenkreis leidet auch an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID 19 Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehme. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19).

b. Die Entscheidung, den unter Buchstabe A. genannten Personenkreis unter Quarantäne zu stellen, also abzusondern, ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2 Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Isolation der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I wäre nicht geeignet, weil sie bei den bereits an COVID 19 erkrankten und Krankheitsverdächtigen, sowie den Kontaktpersonen der Kategorie I ein zu großes Infektionsschutzrisiko darstellt.

Die häusliche Quarantäne ist schließlich auch das mildeste Mittel. Einerseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von der auch zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A genannten Personen in einem Krankenhaus zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Quarantäne (Absonderung) im häuslichen Bereich durchzuführen.

Andererseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Dauer der Absonderung differenziert geregelt. Für erkrankte Personen muss die Zeit der Absonderung 10 Tage betragen, weil dieser Zeitraum der Mindestzeitraum ist, nach dessen Verstreichen die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht mehr gegeben ist.



Für Verdachtsfälle endet dieser Zeitraum aber bereits bei Vorliegen einer Testung, die den der Krankheit Verdächtigen als negativ infiziert, ausweist. Dann besteht kein Verdacht mehr und kein Grund, den zuvor Krankheitsverdächtigen länger unter Quarantäne zu stellen, bzw. abzusondern.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Erkrankten in einem Haushalt leben, besteht keine andere Möglichkeit als die Quarantänezeit nach derjenigen der erkrankten Person zu richten. Leben Personen in einem Haushalt, ist die Ansteckungsgefahr so hoch, dass keine andere Entscheidung in Frage kommt. Schließlich gibt es auch kein milderes Mittel als Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht mit dem Erkrankten in einem Haushalt leben, 10 Tage nach dem Kontakt unter Quarantäne zu stellen, weil die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Kontaktperson der Kategorie I ansteckt, sehr hoch ist.

c. Die Anordnung der Quarantäne im häuslichen Bereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Außerdem ist die Anordnung auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nur auf eine kurze Dauer befristet ist.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 1 und 2 den Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (so weit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV 2 Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, damit das Gesundheitsamt des Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zeitnah von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht und den Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe B Ziffer 1, dass Erkrankte, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV 2 Virus beiträgt.

3. Rechtsgrundlage für die unter Buchstabe B Ziffer 4 aufgeführten Anweisungen zur Durchführung der Quarantäne ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG.



a. Die unter Buchstabe B Ziffer 4 a bis c aufgestellten Verhaltensweisen sollen sicherstellen, dass die unter Buchstabe B Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind. Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2 Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Isolation zu verhalten hat.

b. Auch die in Buchstabe B Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die die Verbreitung des SARS-CoV 2 Virus verhindert. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV 2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben. (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).

c. Der in Buchstabe B Ziffer 4 a unter dem letzten Bindestrich aufgeführte Hinweis, dass Schulen, Kitas oder Horte von Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht betreten werden dürfen, dient der Klarstellung. Das Betretungsverbot ist zwar bereits Bestandteil der häuslichen Quarantäne und ist damit eine notwendige Maßnahme, die der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV 2 EindV dient. Das Betretungsverbot habe ich aber gesondert angeordnet, um klarzustellen, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG, die durch die Betreuung ihres Kindes einen Verdienstausschlag erleiden, unter den in dieser Vorschrift näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung haben.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 5 angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V. m. 29 IfSG.

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. In Absatz 2 der Vorschrift wird die Art und Weise der Beobachtung kontrolliert. Dieser Teil der Vorschrift ist unter Buchstabe B Ziffer 5 inhaltlich wiedergegeben worden.

Auch die Anordnung der Vorschrift steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßnahmen, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; WD-9-009-20-pdf-data.pdf (bundestag.de)).

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und die Personen, die zu den Kontaktpersonen der Kategorie I gehören, zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.



Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 11.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Altekrüger', is written over a blue circular stamp.

Harald Altekrüger
Landrat

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz oder 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt.